



Rundverfügung

4.38

Bearbeitet von

Herrn Machetanz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 72- 3250

Clausthal-Zellerfeld

- 09/03 - B III d 1.1 - X -

15.12.03

Klassifikation von Bohrungen - Lokationsbetriebspläne -

Beim Eingang von Lokationsbetriebsplänen bitte ich darauf zu achten, dass die darin angegebene Klassifikation der Bohrungen bereits zwischen der beantragenden Firma und dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung (NLfB) abgestimmt ist. Nach erfolgter Abstimmung der Bohrunsklassifikation erhält das beantragende Bergbauunternehmen vom NLfB eine schriftliche Bestätigung, die dem Betriebsplan in Kopie beizufügen ist.

In der Vergangenheit haben sich Schwierigkeiten ergeben, als Bohrungen von den Firmen zunächst als Explorationsbohrungen (A-Bohrungen) klassifiziert wurden und später das NLfB die Ansicht vertrat, es handele sich um Feldeentwicklungsbohrungen (B-Bohrungen).

Das o. g. Vorgehen liegt auch im Interesse der Unternehmen, da die Planungssicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit von Begünstigungstatbeständen gemäß „Niedersächsische Verordnung über Felde- und Förderabgabe“ (NFördAVO) erhöht ist.

Der W.E.G hat eine Ablichtung dieser Rundverfügung erhalten.

gez. L o h f f